

GEMEINDE
 KESSELBACH
 UNTERTAUUSCHEN
 • **Bebauungsplan** M. 1: 1000
 Gemeinde **KESSELBACH / T.**
 • Gebiet: "Am Nebenweg" (3)
 • Kesselbach, den 20. 1970 Jdstein, im März 1970
 *Pfeiffer* Gerold Reuter 627 Idstein
 (Bürgermeister) Hoch- und Tiefbauingenieur
 Pfeiffer Vereidigter Schätzer
 Kreuzgasse 10, Tel. 06126/8247
Gerold Reuter
 45 K 27 2



Legende

Art der Baulichen Nutzung

WA

Allgemeines Wohngebiet

Mass der baulichen Nutzung

II

Zahl der Vollgeschosse/
Höchstgrenze
Gründflächen-
zahl
Geschossfläche
zahl

0,4



Bauweise, Baulinien, Baugrenzen



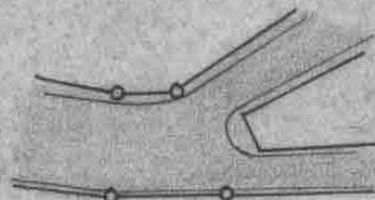
Offene Bauweise/nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

-----Baulinie

-----Baugrenze

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf

Verkehrsflächen



Straßenverkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

Grünflächen



..... Abgrenzung unterschiedlicher

----- Nutzung
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Gemäß § 9,1 c BBau 6 wird die Mindestgröße der Baugrundstücke auf 600m² festgesetzt. Nicht überbaubare Grundstücksflächen sind in jedem Falle von Nebenanlagen wie Schuppen, Lagerräume, Überdachungen von Grundstücksteilen frei zu halten.

DIE HÖHE DER NEBENANLAGEN im Sinne § 14 Bau-
nutzungsverordnung darf höchstens 3m be-
tragen und 1/10 der Grundflächen des Hauptge-
bäudes nicht überschreiten.

werden.

HINWEIS: "Auf die Vorschriften der preuss. Aus-
grabungsgesetzes vom 26.3.1914 nebst Ausführungs-
bestimmungen wird hingewiesen.

Alle Bodenfunde sind sofort dem Kreispfleger für
Kulturgeschichtliche Bodenaltertümer Herrn O. Rust
Bad-Schwalbach, Badweg zu melden.

HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN bezogen auf die
Erschließungsstraße (§ 9(1) 1d) Bundesbaugesetz:
Bergseitig der Erschließungsstraße von O.K.
Bordstein bis O.K. Erdgeschossfußboden max. 2.50 m
bei 1-geschossiger Bauweise, bei 2-geschossiger
Bauweise max. 1.50 m. Talseitig max. 0,50 m.

WICHTIGE HINWEISE:

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes
besteht eine Bausatzung mit zwingenden Gesalt-
ungsvorschriften u.a. hinsichtlich Dachform, First-
richtung, Kniestöcke, Dachgauben bzw. Dachaufbauten,
Dachfarbe, Einfriedigung, Vorgartenbereiche, Aussen-
werbung und sichtbare Kellergeschosse-Außenwand-
flächen.

DIE GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN sind als Grünflächen
anzulegen und in angemessenem Umfang mit Bäumen
und Büschen zu bepflanzen. Auf je 200qm Grund-
stücksfläche muß jedoch mindestens 1 hoch-
stämmiger, großkroniger Laubbaum (auch Obstbaum)
gepflanzt werden.

Die eingezeichneten Fluren, Flurstücke und
Bezeichnungen stimmen mit dem Liegenschafts-
kataster überein.

Bad-Schwalbach, den. 17.12.1975
Katasteramt Im Auftrag:



[Handwritten signature]

